

Änderungsvereinbarung vom 12.02.2020 zum Vertrag zur Versorgung in den Fachgebieten Orthopädie und Rheumatologie in Baden-Württemberg gemäß § 73c SGB V vom 22.07.2013

§1 Änderung des Hauptvertrages

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst mit Wirkung zum 01.04.2020:

„Der FACHARZT ist verpflichtet, die im folgenden Absatz 2 genannten Änderungen spätestens 3 Monate vor Eintritt der jeweiligen Änderung durch Übermittlung des in der **Anlage 1 bzw. Anlage 1a** beigefügten Meldeformulars („**Stammdatenblatt**“) an die Managementgesellschaft schriftlich anzuzeigen, es sei denn, der FACHARZT erlangt erst zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis von dem Eintritt der Änderung. In letzterem Fall ist der FACHARZT verpflichtet, den Eintritt der Änderung unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen.“

§ 8 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst mit Wirkung zum 01.04.2020:

„Der FACHARZT kann seine Vertragsteilnahme mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende kündigen. Die Kündigung ist der Managementgesellschaft schriftlich zuzustellen. Das Recht des FACHARZTES zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt für den FACHARZT insbesondere, wenn die in § 19 Abs. 2 geregelten Voraussetzungen eintreten (Sonderkündigungsrecht bei Änderung der bisherigen Vergütungsregelung zum Nachteil des FACHARZTES).“

§ 28 wird wie folgt neu gefasst mit Wirkung zum 01.04.2020:

- (1) Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten (Patientendaten) sind insbesondere die Regelungen über die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht nach der Berufsordnung und den strafrechtlichen Bestimmungen sowie die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) zu beachten. Bei der Verarbeitung von Sozialdaten (Versichertendaten) sowie im Hinblick auf die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind insbesondere die Regelungen des Sozialgesetzbuches X zu beachten.
- (2) Der Umfang der von der Managementgesellschaft zum Zwecke der Prüfung der AOK-/BoschBKK-Abrechnung gemäß § 20 des Vertrages i.V.m. Anlage 12 bzw. Anlage 12a übermittelten Daten entspricht dem Umfang der gemäß § 295 Abs. 1 SGB V übermittelten Daten.
- (3) Der MEDIVERBUND als Managementgesellschaft führt mit Wirkung für die FACHÄRZTE gemäß § 295a Abs. 1 SGB V als Vertragspartner auf Leistungserbringerseite das im V. Abschnitt geregelte Abrechnungsmanagement durch. Voraussetzung dafür ist die Einwilligung der FACHÄRZTE sowie der Versicherten auf Grundlage ausführlicher Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der Teilnahmeerklärung. Weitere Regelungen zum Datenschutz sind in Anlage 16 geregelt.“

§ 2 **Änderung des Anhang 1 zu Anlage 1 mit Wirkung zum 01.04.2020**

Die Teilnahmeerklärung gemäß Anhang 1 zu Anlage 1 wird entsprechend der Fassung der Anlage dieser Änderungsvereinbarung neu gefasst.

§ 3 **Änderung der Anlage 6**

Ziffer 1.2.6 wird wie folgt neu gefasst mit Wirkung zum 01.04.2020:

„1.2.6 Kündigung durch oder gegenüber dem FACHARZT

Im Falle einer ordentlichen (grundsätzlich Drei-Monats-Frist; abweichende Fristen bei Sonderkündigungen gemäß §§ 19 Abs. 2, 26 Abs. 4 des Vertrages) oder außerordentlichen (fristlosen) Kündigung des FACHARZTES oder gegenüber dem FACHARZT (§ 8 Abs. 3 bis Abs. 5 des Vertrages) endet die Vertragsteilnahme zum jeweiligen Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung. Das Versäumen von Fristen zur Erfüllung obligatorischer Teilnahmevoraussetzungen führt zur Beendigung der Vertragsteilnahme zum Fristende.“

Ziffer 1.3 wird wie folgt neu gefasst mit Wirkung zum 01.04.2020:

„1.3 Informationspflicht des FACHARZTES

Der FACHARZT muss die in § 6 Abs. 2 des Vertrages genannten Änderungen, die sämtlich Einfluss auf seine Vertragsteilnahme als FACHARZT oder abrechnungsrelevante Informationen haben können, spätestens drei Monate vor Eintritt der Änderung gegenüber der Managementgesellschaft durch Übermittlung des Stammdatenänderungsblatts schriftlich anzeigen, es sei denn, der FACHARZT erlangt erst zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis von dem Eintritt der Änderung. In letzterem Fall ist der FACHARZT verpflichtet, den Eintritt der Änderung unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, nachdem er von der jeweiligen Änderung Kenntnis erlangt hat, anzuzeigen. Schuldhaftes Zögern und verspätete Übermittlung von Änderungen führen zur Rückforderung bereits gezahlter Vergütung sowie zu Schadensersatzforderungen für entstandene Aufwände gemäß ABSCHNITT III der Anlage 12 des Vertrages.“

§ 4 **Änderung Anhang 4 zur Anlage 12a mit Wirkung ab 12.02.2020**

Der Punkt 3.2 d.h. die Übergangsregelung (01.07.2018 – 30.06.2019) im Anhang 4 zur Anlage 12a i.d.F. vom 01.07.2018 wird mit Wirkung ab 12.02.2020 als Sonderregelung auf unbestimmte Zeit wie folgt geändert:

3.2 Sonderregelung bei Vorliegen der Qualifikationen RFA und StruPI

Bei erfolgreichem Abschluss des Grundkurses zur Rheumatologischen Fachassistenz (RFA) der Rheumatologischen Fortbildungsakademie GmbH (Rheuma Akademie) und dem erfolgreichen Abschluss des Seminars zur Strukturierten Patientenschulung (StruPI) durch die rheumatologische Fortbildungsakademie (Arbeitsgemeinschaft Regionaler Kooperativer

Rheumazentren, Berufsverband Deutscher Rheumatologen und Deutsche Rheuma-Liga) und einer MFA-Tätigkeit von mindestens 50% einer Vollzeitkraft erfolgt eine Anerkennung als Rheumatologie-EFA®.

Als Nachweise werden das RFA-Weiterbildungszertifikat der Rheumatologischen Fortbildungsakademie sowie die Selbstauskunft zur StruPI auf der Teilnahmeerklärung bei der MEDIVERBUND AG eingereicht.

Diese Regelung ist daran gebunden, dass die/ der bereits ausgebildete RFA die zur Erfüllung des 80-stündigen Curriculums fehlenden 24 Stunden (8 Stunden vertragspezifische Schulung durch die AOK sowie Bosch BKK, 8 Stunden Schulung im Schnittpunkt Orthopädie – Rheumatologie mit Schwerpunkt Osteoporose und ggf. 8 Stunden Kommunikation (durch StruPI anrechenbar)) nachgeholt und die schriftliche Online-Prüfung erfolgreich absolviert hat. Die Prüfung bezieht sich in diesen Fällen ausschließlich auf die vertragspezifische Schulung durch die AOK sowie Bosch BKK und auf den Schnittpunkt Orthopädie-Rheumatologie mit dem Schwerpunkt Osteoporose.

Das IFFM e.V. informiert die FACHÄRZTE schriftlich zu den angebotenen Terminen, welche ebenfalls über die MEDIVERBUND Homepage einzusehen sind.

3.3 Die MEDIVERBUND AG setzt nach Vorlage der Nachweise den Strukturzuschlag RQ6 auf die Grundpauschalen RP2 oder RP3 automatisch zu.

§ 5 Änderung der Anlage 16

Anlage 16 wird entsprechend der Fassung der Anlage dieser Änderungsvereinbarung neu gefasst mit Wirkung zum 01.04.2020.

§ 6 Inkrafttreten der Änderungsvereinbarung

Diese Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.04.2020 in Kraft.

Anlagen

Hauptvertrag i.d.F. vom 01.04.2020
Anhang 1 zur Anlage 1 i.d.F. vom 01.04.2020
Anlage 6 i.d.F. vom 01.04.2020
Anhang 4 zur Anlage 12a i.d.F. vom 12.02.2020
Anlage 16 i.d.F. vom 01.04.2020

Stuttgart, den 12.02.2020

AOK Baden-Württemberg
Jürgen Graf

Bosch BKK
Dr. Gertrud Prinzing

MEDI Baden-Württemberg e. V.
Dr. med. Werner Baumgärtner

MEDIVERBUND AG
Frank Hofmann / Dr. jur. Wolfgang Schnörer

BVOU
Dr. med. Burkhard Lembeck
Landesvorsitzender Württemberg

BVOU
Dr. med. Johannes Flechtenmacher
Landesvorsitzender Baden

BNC
Dr. med. Frido Mütsch

BDRh
Dr. med. Silke Zinke / Dr. med. Edmund Edelmann